

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12351, 20/13404 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strom- und Energiepreise in Deutschland sind weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Für Unternehmen ist das ein Standortnachteil, für Verbraucherinnen und Verbraucher eine hohe Belastung. Die Großhandelspreise sind in den vergangenen Monaten zwar wieder gesunken, dass Wirtschaft und Haushalte in Deutschland aber nur ungenügend davon profitieren, ist der verfehlten Energiepolitik der Ampel anzulasten.

Die Bundesregierung unternimmt bisher wenig gegen die hohen Strom- und Energiepreise. Zudem hat die ab April 2024 wieder erfolgte Angleichung an die bisherige Umsatzsteuer und die Streichung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten für einen zusätzlichen Anstieg der Preise gesorgt.

Eine Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Minimum wäre in diesem Kontext längst angezeigt. Betriebe, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören, haben in Deutschland mit einer Stromsteuer in Höhe von 20,50 Euro/MWh vierzigmal höhere Kosten als es der Mindestsatz der EU erfordert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht kommt es erneut zu Preissteigerungen. So plant die Bundesregierung, die Steuerbegünstigung für erneuerbare Energien aus Biomasse, Klär- und Deponiegas abzuschaffen, und riskiert damit zusätzliche Belastungen für Biomasse-Stromerzeuger – und damit für ihre kommunalen Eigentümer und den ländlichen Raum.

Für eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik muss stattdessen ein Hochlauf der erneuerbaren Energieträger konsequent erfolgen und Strom, der für die Elektrifizierung der Volkswirtschaft und für die Defossilisierung der Industrie benötigt wird, muss zu wettbewerbsfähigen Marktpreisen bezogen werden können.

Im durch seine hohe Komplexität gekennzeichneten Strom- und Energiesteuerrecht muss Bürokratie konsequent abgebaut werden. Zusätzliche, nicht aufeinander abge-

stimmte Detailregelungen sind hingegen nicht zielführend. Rechtsklarheit sowie verlässliche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für eine gelingende Energiewende.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
 1. die Stromsteuer von derzeit 20,50 Euro/MWh auf den unionsrechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 1 Euro/MWh bei nichtgewerblicher Nutzung und 0,50 Euro/MWh bei gewerblicher Nutzung dauerhaft abzusenken;
 2. Energieeffizienz mit steuerlichen Vorteilen anzureizen, um einen geeigneten Marktrahmen für die beschleunigte und breite Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu ermöglichen;
 3. steuerliche Anreize zu schaffen, um die Potentiale erneuerbarer Energien, insbesondere von Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft und Abwasserwärme sowie Wärmerückgewinnung zur Dekarbonisierung zu heben;
 4. einen technologieoffenen Ansatz mit gleichen Wettbewerbsbedingungen in der klimaneutralen Mobilität zu forcieren sowie auf kongruente Regeln hinsichtlich der Besteuerung von klimafreundlichen, grünstrombasierten und synthetischen Kraftstoffen hinzuwirken;
 5. die Energiesteuer bei Kraftstoffen umgehend entsprechend der Treibhausgasminimierung durch beigemischte klimaneutrale Kraftstoffe zu reduzieren und sich im Rahmen der aktuellen Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie dafür einzusetzen, dass die Steuerfreiheit erneuerbarer, klimaneutraler Energieerzeugnisse festgeschrieben wird;
 6. im Einklang mit den Anforderungen der aktuellen Erneuerbare-Energien-Richtlinie Klär-, Deponiegas und Biomasse auch weiterhin als erneuerbare Energieträger im Steuerrecht anzuerkennen;
 7. bestehende Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminimierung im Rahmen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) auch bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anzuerkennen;
 8. bei einer Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten, die technologieoffen und diskriminierungsfrei den Hochlauf aller erneuerbaren Energieträger ermöglicht;
 9. auf die Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Vehicle-to-Grid-Anwendungen, wenn Strom in das öffentliche Netz gespeist wird, hinzuwirken, da die Flexibilität des bidirektionalen Ladens von Elektrofahrzeugen in Bezug auf die Ausschöpfung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten ein enormes Potential bietet;
 10. klarzustellen, dass die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK-Prozess nach § 53a EnergieStG auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms nach dem neuen § 9 Absatz 1b StromStG gewährt wird;
 11. die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG auch auf Versorger zu erstrecken, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
 12. Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferanten von Energieerzeugnissen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ff. StromStV für Unternehmen so bürokratiarm wie möglich zu gestalten und Eingriffe in das Bilanzrecht zu vermeiden;

13. auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft hinzuwirken und Wasserstoff als einen entscheidenden Baustein zur Energiewende zu fördern, indem nationale Möglichkeiten im Rahmen der aktuellen EU-Energiesteuerlichtlinie für eine Steuerbefreiung von Wasserstoff auch im Einsatz als Kraftstoff ausgeschöpft werden.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

